



Ordnung für das Erweiterte Präsidium

des Verbandes Psychologischer Berater e.V. (VpsyB)

Beschlossen durch den Vorstand (Präsidium i.S.d. § 26 BGB) im August 2026 · Version 1.0

Präambel

Das Erweiterte Präsidium ist ein beratendes und stimmberechtigtes Gremium des Verbandes Psychologischer Berater e.V. (nachfolgend „Verband“ oder „VpsyB“). Es unterstützt den satzungsgemäßen Vorstand (Präsidium im Sinne des § 26 BGB) bei strategischen Entscheidungen und bringt die fachliche, methodische und regionale Breite des Berufsfeldes der psychologischen Beratung außerhalb der Heilkunde in die Verbandsarbeit ein.

Diese Ordnung konkretisiert Stellung, Aufgaben, Zusammensetzung, Berufung, Rechte und Pflichten sowie die Arbeitsweise des Erweiterten Präsidiums. Sie ist der Satzung des Verbandes nachrangig; im Fall eines Widerspruchs gehen die Regelungen der Satzung vor. Sie ergänzt die geltenden Kodizes des Verbandes (Ethik-Kodex, Qualitäts-Kodex, Code of Conduct) und steht im Zusammenhang mit der Konsultations- und Geschäftsverteilungsordnung, die das Zusammenwirken der Gremien, die Bildung des gremienübergreifenden Beratungsvotums und die Entscheidung des Vorstands regelt.

§ 1 Rechtsstellung und Zweck

- (1) Das Erweiterte Präsidium ist ein durch Ordnung errichtetes Gremium des Verbandes. Es begründet keine eigene rechtliche Vertretungsbefugnis nach außen; die Vertretung obliegt ausschließlich dem Vorstand (Präsidium i.S.d. § 26 BGB) nach Maßgabe der Satzung.
- (2) Das Erweiterte Präsidium wirkt nach innen. Es dient als Resonanzraum für die strategische Verbandsarbeit und als strukturelles Bindeglied zwischen dem Vorstand und den fachlichen, methodischen und regionalen Perspektiven der Mitgliedschaft.
- (3) Seine Errichtung erfolgt auf Ebene einer Ordnung; eine Satzungsänderung ist hierfür nicht erforderlich.



§ 2 Aufgaben und Wirkungskreis

Das Erweiterte Präsidium nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung des Vorstands bei strategischen Entscheidungen und Grundsatzfragen der Verbandsentwicklung;
2. Einbringung der fachlichen, methodischen und regionalen Breite des Berufsfeldes der psychologischen Beratung außerhalb der Heilkunde in die strategische Verbandsarbeit;
3. eigenverantwortliche Übernahme und Begleitung einzelner, klar umgrenzter Projekte des Verbandes aus dem gesamten Tätigkeitsspektrum (u. a. Fachentwicklung, Forschung wie der PsyBer-Survey, Öffentlichkeits- und Verbandsarbeit, Veranstaltungen) nach Maßgabe des § 8;
4. Federführung in der Beratung bei berufspolitischen Vorhaben, Positionspapieren und öffentlichen Stellungnahmen nach außen, nach Maßgabe der Konsultations- und Geschäftsverteilungsordnung;
5. Mitwirkung im gremienübergreifenden Verfahren nach Maßgabe der Konsultations- und Geschäftsverteilungsordnung;
6. Wahrnehmung von Ansprechfunktionen für den jeweiligen fachlichen oder regionalen Schwerpunkt.

§ 3 Zusammensetzung und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Dem Erweiterten Präsidium gehören Mitglieder des VpsyB e.V. an, die durch fachliche, methodische oder regionale Kompetenz zur strategischen Arbeit des Verbandes beitragen.
- (2) Voraussetzung der Mitwirkung ist die Mitgliedschaft im VpsyB e.V.
- (3) Bei der Zusammensetzung wird auf eine ausgewogene fachliche und regionale Repräsentation geachtet.

§ 4 Berufung und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder werden durch den Vorstand berufen. Die Berufung erfolgt schriftlich und bedarf der Annahme durch die berufene Person.
- (2) Voraussetzung der Berufung ist die Mitgliedschaft im VpsyB e.V.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.



§ 5 Vorsitz

- (1) Das Erweiterte Präsidium kann aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertretung benennen, die oder der die Sitzungen im Einvernehmen mit dem Vorstand koordiniert.
- (2) Die Sprecherfunktion begründet keine Vertretungsbefugnis.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder wirken an den Beratungen des Erweiterten Präsidiums mit und stehen als Ansprechpersonen für ihren fachlichen oder regionalen Schwerpunkt zur Verfügung.
- (2) Sie üben ihr Amt ehrenamtlich, gewissenhaft und im Interesse des Verbandes aus. Sie sind dem Verband gegenüber zur Loyalität verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder wahren über nicht öffentliche Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit (§ 12). Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 7 Neutralität, Ethikbindung und Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder üben ihr Amt neutral, gewissenhaft und ausschließlich im Interesse des Verbandes aus und sind an die Kodizes des Verbandes (Ethik-Kodex, Qualitäts-Kodex, Code of Conduct) gebunden. Die Neutralität gilt nach innen – in der Willensbildung und Zusammenarbeit der Gremien – wie nach außen, wo eine eigene Vertretung oder ein Auftreten im Namen des Verbandes ausgeschlossen ist (§ 1 Abs. 1).
- (2) Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere vor, wenn eigene wirtschaftliche oder persönliche Interessen eines Mitglieds oder ihm nahestehender Personen mit den Interessen des Verbandes kollidieren können, namentlich bei konkurrierenden Angeboten im Bereich Ausbildung, Zertifizierung oder psychologischer Beratung.
- (3) Ein bestehender oder möglicher Interessenkonflikt ist dem Vorstand unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen. Bei Beratungen und Empfehlungen, die einen eigenen Interessenkonflikt betreffen, enthält sich das betroffene Mitglied der Mitwirkung.



§ 8 Stimmrechte und Mitwirkung im gremienübergreifenden Verfahren

(1) Volles Stimmrecht intern. Innerhalb des Erweiterten Präsidiums haben alle Mitglieder volles Stimmrecht in den eigenen Angelegenheiten des Gremiums und in der Bildung seiner Position. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Projektbezogene Mitwirkung. Der Vorstand kann dem Erweiterten Präsidium oder einzelnen seiner Mitglieder einzelne, klar umgrenzte Projekte zur eigenverantwortlichen Bearbeitung übertragen. Innerhalb des delegierten Rahmens und der dabei gesetzten Vorgaben entscheidet das Erweiterte Präsidium bzw. das beauftragte Mitglied verbindlich; die Letztverantwortung und die satzungsmäßigen Zuständigkeiten der Organe bleiben unberührt.

(3) Beratende Wirkung im gremienübergreifenden Verfahren. Gegenüber den Organen und im gremienübergreifenden Verfahren wirkt das Erweiterte Präsidium beratend. Es bringt seine Position als einheitliches Votum mit dem in der Konsultations- und Geschäftsverteilungsordnung bestimmten Stimmanteil ein. Die Entscheidung trifft der Vorstand nach jener Ordnung und folgt dem Gesamtvotum in der Regel; eine Abweichung erfolgt durch begründeten Beschluss.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft und Abberufung

(1) Die Mitgliedschaft im Erweiterten Präsidium endet durch

1. Ablauf der Amtszeit ohne erneute Berufung,
2. schriftlichen Rücktritt gegenüber dem Vorstand,
3. Beendigung der Verbandsmitgliedschaft,
4. Abberufung nach Absatz 2.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- einem schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen die Pflichten aus dieser Ordnung, der Satzung oder den Kodizes des Verbandes,
- einem nicht offengelegten oder nicht ausgeräumten Interessenkonflikt (§ 7),
- der unbefugten Nutzung des Amtes, des Verbandsnamens, von Verbandsressourcen oder aus dem Amt erlangten Kontakten für eigene oder fremde wirtschaftliche Zwecke (§ 12),
- einem Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen oder die Interessen des Verbandes erheblich zu schädigen.

(3) Vor einer Abberufung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluss des Vorstands.



§ 10 Sitzungen und Arbeitsweise

- (1) Das Erweiterte Präsidium tagt mehrmals jährlich, in der Regel im hybriden Format (Präsenz und Online-Teilnahme).
- (2) Die Einladung erfolgt durch die Sprecherin oder den Sprecher unter Angabe der Tagesordnung, in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Zwischen den Sitzungen wirken die Mitglieder in Arbeitsgruppen oder als Ansprechpersonen für einzelne Projekte und Schwerpunkte.
- (4) Über die Sitzungen und die Ergebnisse delegierter Projekte wird ein Protokoll geführt, das dem Vorstand zugänglich gemacht wird.

§ 11 Verhältnis zu den Organen und Gremien

- (1) Das Erweiterte Präsidium ist eines der ständigen Beratungsgremien im Sinne der Konsultations- und Geschäftsverteilungsordnung.
- (2) Es arbeitet mit dem Vorstand, dem Gestaltungsrat, dem Ethik-Komitee und den Kommissionen des Verbandes zusammen und sichert die Anschlussfähigkeit seiner Arbeit an die strategische Verbandsarbeit.
- (3) Der Vorstand unterrichtet das Erweiterte Präsidium regelmäßig über für dessen Aufgaben wesentliche Entwicklungen.

§ 12 Vertraulichkeit, Verbandsname und Ressourcen

- (1) Sitzungsunterlagen, Entwürfe und interne Stellungnahmen sind vertraulich zu behandeln, sofern sie nicht ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt sind. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für Zwecke der Verbandsarbeit und im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.
- (2) Der Verbandsname, das Verbandslogo, die Amtsbezeichnung sowie Materialien, Netzwerke und Kontakte, die im Rahmen des Amtes erlangt oder genutzt werden, dürfen nicht für eigene oder fremde wirtschaftliche Zwecke außerhalb der Verbandsarbeit verwendet werden.



§ 13 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Vorstands am 08.08.2026 in Kraft.
- (2) Änderungen beschließt der Vorstand. Das Erweiterte Präsidium kann Änderungsvorschläge einbringen.
- (3) Ist eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck möglichst nahekommt.